

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

spring.gate business consulting UG (haftungsbeschränkt)

Stand: Version 01 - 251209

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Vertragsschluss und Vertragsinhalt	2
§ 3 Leistungsbeschreibung	3
§ 4 Änderungsverlangen (Change Requests)	4
§ 5 Vergütung, Fälligkeit, Verzug	4
§ 6 Abnahme und Leistungsbestätigung	5
§ 7 Mitwirkungspflichten des Kunden	5
§ 8 Durchführung der Leistungen, Einsatz von Subunternehmern und KI	6
§ 9 Nutzungsrechte, Schutz des geistigen Eigentums, Vertraulichkeit	6
§ 10 Honorar und Spesen	7
§ 11 Haftung	8
§ 12 Reisekosten	8
§ 13 Stornobedingungen	9
§ 15 Datenschutz und Datenverarbeitung	10
§ 16 Wettbewerbsverbot / Abwerbverbot	11
§ 17 Allgemeine Bestimmungen	11
§ 18 Salvatorische Klausel	12

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Beratungs-, Trainings-, KI- und Business-Development-Leistungen
der spring.gate business consulting UG (haftungsbeschränkt)
Stand: 09.12.2025

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der spring.gate business consulting UG (haftungsbeschränkt) (nachfolgend „spring.gate“) und ihren Kunden in den Bereichen Beratung, Coaching, Training, Workshops, KI-gestützte Leadgenerierung, Vertriebsunterstützung, Business Development sowie vergleichbare Dienstleistungen, soweit der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist.

(2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn spring.gate ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich oder in Textform zustimmt. Dies gilt auch dann, wenn spring.gate Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen vorbehaltlos erbringt.

§ 2 Vertragsschluss und Vertragsinhalt

(1) Angebote von spring.gate sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als bindendes Angebot gekennzeichnet sind. Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, sind Angebote längstens 21 Tage ab Angebotsdatum gültig.

(2) Ein Vertrag kommt zustande durch:

- die schriftliche oder in Textform (z. B. E-Mail) erklärte Annahme eines Angebots von spring.gate durch den Kunden oder
- die schriftliche oder in Textform erklärte Auftragsbestätigung von spring.gate auf eine Anfrage des Kunden.

Schweigen von spring.gate auf ein Angebot oder eine Bestellung des Kunden gilt nicht als Annahme.

(3) Mündliche Nebenabreden, Zusagen oder Änderungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform. Mitarbeitende von spring.gate ohne Organ- oder

Prokura-Stellung sind nicht berechtigt, von den vereinbarten Konditionen abweichende Zusagen zu treffen.

(4) Inhalt, Umfang und Art der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot, der Leistungsbeschreibung, dem Konzept oder einer gesonderten Vereinbarung (z. B. Projektskizze, Statement of Work, Leistungsmodul). Diese Unterlagen werden Bestandteil des Vertrages.

§ 3 Leistungsbeschreibung

(1) Die von spring.gate geschuldeten Leistungen sind Dienst- bzw. Werkleistungen beratender und konzeptioneller Art (z. B. Strategieberatung, Konzeption und Begleitung von Vertriebs- und Marketingmaßnahmen, KI-gestützte Leadgenerierung, Workshops, Trainings, Coachings). Ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg (z. B. Umsatzhöhe, Leadanzahl oder Conversion-Rate) wird – sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart – nicht geschuldet.

(2) Die im Angebot oder in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Angaben beruhen auf dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe. Im Laufe der Zusammenarbeit können Konkretisierungen und Anpassungen erforderlich werden (z. B. durch neue Informationen, Marktveränderungen, technische Rahmenbedingungen, rechtliche Anforderungen oder Kundenvorgaben). Spring.gate wird den Kunden informieren, wenn sich hieraus wesentliche Auswirkungen auf Leistungsumfang, Vergütung, Fristen oder Abnahmemodalitäten ergeben. In diesem Fall werden die Parteien eine einvernehmliche Anpassung der vertraglichen Regelungen in Textform vornehmen.

(3) Kommt eine angemessene Anpassung aus Gründen, die der Sphäre des Kunden zuzurechnen sind, nicht innerhalb einer von spring.gate gesetzten angemessenen Frist zustande, ist spring.gate berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. In diesem Fall kann spring.gate eine Vergütung entsprechend § 645 BGB verlangen, soweit spring.gate kein Verschulden an der Notwendigkeit der Vertragsanpassung trifft.

(4) Spring.gate ist berechtigt, bei der Leistungserbringung moderne digitale Technologien, insbesondere KI-Modelle, Datenanalyse-Tools, Automatisierungs- und CRM-Systeme einzusetzen. Soweit hierbei Dienste Dritter genutzt werden, gelten ergänzend die jeweiligen Nutzungs- und Lizenzbedingungen der Drittanbieter, auf die spring.gate den Kunden hinweist oder die branchenüblich zugänglich sind.

§ 4 Änderungsverlangen (Change Requests)

(1) Der Kunde kann bis zur Abnahme bzw. bis zum Abschluss der vereinbarten Leistungen Änderungen des Leistungsumfangs (Change Requests) in Textform verlangen. Spring.gate prüft das Änderungsverlangen auf Umsetzbarkeit und Auswirkungen auf Zeitplan, Vergütung und Qualität und teilt dem Kunden dies in Textform mit.

(2) Führt das Änderungsverlangen zu Aufwandserhöhungen oder -minderungen bzw. zu Terminverschiebungen, passen die Parteien den Vertrag entsprechend (insb. Leistungsumfang, Vergütung, Meilensteine) in Textform an. Unerhebliche Änderungen bleiben außer Betracht.

(3) Solange über das Änderungsverlangen keine Einigung erzielt ist, arbeitet spring.gate zunächst auf Basis des zuletzt freigegebenen Leistungsumfangs weiter, sofern dies möglich und zumutbar ist.

§ 5 Vergütung, Fälligkeit, Verzug

(1) Die Vergütung von spring.gate richtet sich nach dem jeweiligen Angebot bzw. der vereinbarten Preisliste (z. B. Stunden- oder Tagessätze, Pauschalen, Retainer-Modelle). Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung:

- bei Projekten: nach definierten Meilensteinen oder monatlich nach Aufwand,
- bei Trainings/Workshops: nach Terminbestätigung und spätestens nach Durchführung,
- bei Retainern/Servicepaketen: im Voraus zu Beginn des jeweiligen Leistungszeitraums.

(3) Rechnungen sind sofort fällig und ohne Abzug innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen.

(4) Gerät der Kunde mit Zahlungen in Verzug, ist spring.gate berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 288 BGB) zu verlangen sowie weitere gesetzliche Verzugszuschläge geltend zu machen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

(5) Spring.gate ist bei Zahlungsverzug nach vorheriger angemessener Ankündigung berechtigt, Leistungen vorläufig einzustellen oder zurückzubehalten und – bei fortbestehendem Verzug – den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

(6) Ist die Leistungserbringung von spring.gate davon abhängig, dass spring.gate seinerseits Leistungen oder Zulieferungen von Dritten (z. B. Tools, Plattformen, Datenlieferanten, KI-

Provider) erhält, tritt kein Verzug ein, solange Verzögerungen auf Umständen beruhen, die spring.gate nicht zu vertreten hat.

§ 6 Abnahme und Leistungsbestätigung

(1) Soweit spring.gate werkvertragliche Leistungen erbringt (z. B. Konzepte, Strategiepapiere, Kampagnen-Setups, Dokumentationen), sind diese vom Kunden unmittelbar nach Bereitstellung fachlich zu prüfen. Der Kunde zeigt etwaige Mängel oder Abweichungen von der vereinbarten Leistungsbeschreibung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen nach Bereitstellung, in Textform an und setzt spring.gate eine angemessene Frist zur Nacherfüllung.

(2) Bleibt eine Mängelrüge innerhalb dieser Frist aus oder nutzt der Kunde die Leistung produktiv (z. B. Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen, interne oder externe Verwendung der Unterlagen), gilt die Leistung als abgenommen.

(3) Für Dienstleistungen im Sinne von Beratungs- und Unterstützungsleistungen, bei denen keine förmliche Abnahme vorgesehen ist, gilt die Leistung als ordnungsgemäß erbracht, wenn der Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erbringung in Textform substantiierte Einwendungen erhebt.

§ 7 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde unterstützt spring.gate bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen im erforderlichen Umfang. Dies umfasst insbesondere die rechtzeitige und vollständige Bereitstellung aller notwendigen Informationen, Unterlagen, Ansprechpartner, Zugänge, Systeme, Daten und Freigaben.

(2) Der Kunde stellt sicher, dass die von ihm bereitgestellten Informationen, Inhalte und Daten richtig, vollständig, frei von Rechten Dritter und rechtlich zulässig sind. Dies gilt insbesondere für die Nutzung personenbezogener Daten sowie für Inhalte, die in Vertriebs- und Marketingmaßnahmen (z. B. E-Mails, Landingpages, Social-Media-Posts, Werbemittel) verwendet werden.

(3) Der Kunde bleibt für alle unternehmensinternen Entscheidungen allein verantwortlich (z. B. strategische Entscheidungen, Budgetfreigaben, Produktfreigaben, rechtliche Prüfung eigener Inhalte). Spring.gate übernimmt keine Managementfunktionen und trifft keine Entscheidungen anstelle des Kunden.

(4) Soweit Leistungen in den Räumen des Kunden erbracht werden, sorgt der Kunden für eine geeignete Arbeitsumgebung, die erforderliche Infrastruktur (z. B. Internetzugang,

Arbeitsplätze, Besprechungsräume) sowie – soweit vereinbart – für die Bereitstellung von Moderations- oder Schulungsmaterialien.

(5) Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach und führt dies zu Verzögerungen oder Mehraufwand, verlängern sich vereinbarte Fristen angemessen. Spring.gate ist berechtigt, dadurch entstehenden Mehraufwand (z. B. zusätzliche Abstimmungsrunden, Wartezeiten) nach den vereinbarten Sätzen zu berechnen.

§ 8 Durchführung der Leistungen, Einsatz von Subunternehmern und KI

(1) Spring.gate erbringt die Leistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung, mit der gebotenen Sorgfalt und unter Nutzung moderner Methoden und Tools. Ein bestimmter Erfolg ist – sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart – nicht geschuldet.

(2) Spring.gate ist berechtigt, zur Leistungserbringung qualifizierte Subunternehmer, freie Mitarbeiter oder Kooperationspartner einzusetzen. Spring.gate bleibt gegenüber dem Kunden für die ordnungsgemäße Leistungserbringung verantwortlich.

(3) Spring.gate kann zur Leistungserbringung KI-Systeme und andere digitale Tools einsetzen (z. B. zur Analyse, Generierung oder Strukturierung von Texten, Daten, Leads oder Kampagnenideen). Spring.gate wählt diese Systeme sorgfältig aus und nutzt sie nach dem jeweiligen Stand der Technik. Dem Kunden ist bewusst, dass KI-Systeme statistisch arbeiten und keine rechtliche, steuerliche oder sonstige fachberatende Leistung im Sinne einer Rechts- oder Steuerberatung ersetzen.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, Inhalte und Empfehlungen von spring.gate – insbesondere KI-gestützte Vorschläge, Textentwürfe, Kampagnenideen oder Entscheidungsgrundlagen – vor deren produktiver Nutzung eigenverantwortlich zu prüfen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf rechtliche, regulatorische und Compliance-Vorgaben (z. B. Datenschutz, Wettbewerbsrecht, Branchenregularien).

§ 9 Nutzungsrechte, Schutz des geistigen Eigentums, Vertraulichkeit

(1) Alle von spring.gate erstellten oder zur Verfügung gestellten Unterlagen, Konzepte, Präsentationen, Strategiepapiere, Templates, Skripte, Checklisten, Frameworks, KI-Prompts, Dokumentationen und sonstigen Arbeitsergebnisse („Leistungsergebnisse“) sind – soweit keine Rechte Dritter entgegenstehen – geistiges Eigentum von spring.gate.

(2) Der Kunde erhält an den Leistungsergebnissen ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht für die im Vertrag vereinbarten eigenen geschäftlichen Zwecke. Eine darüber hinausgehende Nutzung,

insbesondere die entgeltliche Weitergabe an Dritte, die Veröffentlichung als eigene Leistung oder die kommerzielle Verwertung außerhalb des eigenen Unternehmens, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von spring.gate.

(3) Standardmethoden, -bausteine, -frameworks, Vorgehensmodelle, KI-Prompts, Tools und Know-how von spring.gate bleiben auch bei Anpassung an den Kunden im geistigen Eigentum von spring.gate. Spring.gate ist berechtigt, dieses Know-how und abstrahierte Erfahrungen (Best Practices) in anonymisierter Form auch für andere Kunden zu nutzen.

(4) Soweit spring.gate KI-generierte Inhalte (z. B. Texte, Zusammenfassungen, Ideen, Auswertungen) einsetzt oder bereitstellt, erhält der Kunde hieran ein Nutzungsrecht im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks. Spring.gate übernimmt jedoch keine Gewähr dafür, dass diese Inhalte in jeder Hinsicht frei von Rechten Dritter sind oder nicht mit anderweitig generierten Inhalten übereinstimmen können.

(5) Der Kunde ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von spring.gate nicht berechtigt, Unterlagen von spring.gate ganz oder teilweise an Dritte weiterzugeben, öffentlich wiederzugeben oder Dritten gegenüber so zu verwenden, dass der Eindruck entsteht, es handele sich um originäre Leistungen des Kunden.

(6) Spring.gate und der Kunde verpflichten sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnisse streng vertraulich zu behandeln, nur für Zwecke der Vertragsdurchführung zu verwenden und angemessene Maßnahmen zu treffen, um diese vor unbefugtem Zugriff Dritter zu schützen. Die Vertraulichkeitspflicht gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter.

(7) Von der Vertraulichkeit ausgenommen sind Informationen, die ohne Vertragsverletzung allgemein bekannt sind oder von einem Dritten rechtmäßig ohne Vertraulichkeitspflicht erlangt wurden.

§ 10 Honorar und Spesen

(1) Das Honorar von spring.gate ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot bzw. der individuellen Vereinbarung. Ist keine ausdrückliche Vergütungsregelung getroffen, gilt eine angemessene Vergütung als vereinbart, orientiert an den üblichen Tagessätzen und dem Marktumfeld.

(2) Nebenkosten und Auslagen (z. B. Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten, externe Raum- oder Toolmieten, Druckkosten) werden – soweit angefallen – zusätzlich zum Honorar nach Aufwand abgerechnet, sofern sie zuvor mit dem Kunden abgestimmt wurden oder branchenüblich sind.

(3) Die Rechnungslegung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, monatlich nach Aufwand oder gemäß den im Angebot definierten Meilensteinen bzw. Zahlungsplänen.

(4) Einwendungen gegen Rechnungen sind innerhalb von 7 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung in Textform geltend zu machen. Bleiben Einwendungen innerhalb dieser Frist aus, gilt die Rechnung als anerkannt.

§ 11 Haftung

(1) Spring.gate haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden des Kunden

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
- bei Übernahme einer ausdrücklichen Garantie.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung von spring.gate auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

(3) Bei leicht fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haftet spring.gate nicht.

(4) Spring.gate haftet nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen oder sonstige reine Vermögensschäden, es sei denn, es liegt einer der in Absatz 1 genannten Fälle vor.

(5) Die Haftung von spring.gate ist – außer in den Fällen des Absatzes 1 – der Höhe nach insgesamt auf die jeweilige Auftragssumme (Nettohonorar) des betroffenen Projekts begrenzt. Bei laufenden Retainer-Verträgen ist die Haftung auf den Betrag der Vergütung der letzten 6 Monate vor Eintritt des Schadensereignisses begrenzt.

(6) Soweit die Haftung von spring.gate ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe, Mitarbeitenden, freien Mitarbeiter, Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen von spring.gate.

§ 12 Reisekosten

(1) Reisekosten und Spesen werden – soweit nicht anders vereinbart – nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Hierzu gehören insbesondere:

- Fahrtkosten mit dem PKW (Kilometerpauschale gemäß Angebot oder individueller Vereinbarung),
- Bahnfahrten (in der Regel 2. Klasse, auf Wunsch des Kunden ggf. 1. Klasse),
- Flugreisen (Economy oder – nach Vereinbarung – eine höhere Klasse),
- Übernachtungs- und Verpflegungskosten bei auswärtigen Terminen.

(2) Finden Leistungen ausschließlich remote bzw. online statt, fallen keine Reise- und Übernachtungskosten an.

(3) Die Bereitstellung von Räumen, Catering und Teilnehmerunterlagen für interne Veranstaltungen des Kunden erfolgt – sofern nicht anderes vereinbart – auf Kosten und Verantwortung des Kunden.

§ 13 Stornobedingungen

(1) Termine für Workshops, Trainings, Beratungs- oder Coaching-Sessions sowie projektbezogene Meilensteine werden vorab abgestimmt und schriftlich oder in Textform bestätigt.

(2) Der Kunde kann bestätigte Termine bis spätestens 6 Wochen vor dem vereinbarten Termin kostenfrei verschieben oder stornieren.

(3) Bei Verschiebung oder Stornierung durch den Kunden

- weniger als 6 Wochen, aber mindestens 2 Wochen vor dem Termin, berechnet spring.gate 50 % des vereinbarten Honorars,
- weniger als 2 Wochen vor dem Termin oder bei Nichtwahrnehmen des Termins (No-Show), berechnet spring.gate 100 % des vereinbarten Honorars.

(4) Bereits angefallene und nicht stornierbare Fremdkosten (z. B. Reisekosten, Raummieten, externe Dienstleister) werden dem Kunden in tatsächlicher Höhe weiterberechnet.

(5) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 14 Schutzrechte Dritter

(1) Spring.gate wird die Leistungserbringung so gestalten, dass nach ihrer Kenntnis keine Rechte Dritter (z. B. Urheberrechte) verletzt werden. Spring.gate schuldet jedoch keine umfassende rechtliche Prüfung oder Marken- bzw. Patentrecherche.

(2) Wird der Kunde von einem Dritten wegen einer angeblichen Verletzung von Schutzrechten durch von spring.gate erbrachte Leistungsergebnisse in Anspruch genommen, wird der Kunde spring.gate unverzüglich informieren und spring.gate – soweit rechtlich zulässig – die Verteidigung überlassen. Spring.gate wird in angemessenem Umfang unterstützen.

(3) Wird die vertragsgemäße Nutzung der Leistungsergebnisse durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, ist spring.gate nach eigener Wahl berechtigt,

- die Leistungsergebnisse so zu ändern, dass sie nicht mehr schutzrechtsverletzend sind, aber weiterhin dem vertraglich vereinbarten Leistungszweck entsprechen, oder
- dem Kunden ein Nutzungsrecht durch Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit dem Rechteinhaber zu verschaffen.

(4) Soweit der Kunde Inhalte, Daten, Marken, Logos oder sonstige Materialien bereitstellt, steht er dafür ein, dass diese frei von Rechten Dritter sind oder entsprechende Nutzungsrechte vorliegen. Der Kunde stellt spring.gate von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Verletzung dieser Pflicht resultieren.

§ 15 Datenschutz und Datenverarbeitung

(1) Die Parteien beachten die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

(2) Soweit spring.gate im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung einen Vertrag über Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO). Dieser AV-Vertrag konkretisiert Art und Umfang der Datenverarbeitung.

(3) Spring.gate ist berechtigt, für die Verarbeitung von Daten Subunternehmer und technische Dienstleister (z. B. Hosting-Anbieter, SaaS-Tools, KI-Plattformen) einzusetzen. Spring.gate wird diese sorgfältig auswählen, vertraglich auf Vertraulichkeit und Datenschutz verpflichten und – soweit erforderlich – entsprechende Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung bzw. Standardvertragsklauseln abschließen.

(4) Der Kunde bleibt Verantwortlicher im Sinne der DSGVO für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der von ihm bereitgestellten personenbezogenen Daten (z. B. Rechtsgrundlagen, Informationspflichten, Löschkonzepte). Spring.gate übernimmt keine eigenständige Verantwortung für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Pflichten des Kunden.

(5) Nach Beendigung des Vertrages wird spring.gate personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet wurden, nach Wahl des Kunden löschen oder zurückgeben, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

§ 16 Wettbewerbsverbot / Abwerbeverbot

(1) Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, während der Laufzeit eines Projekts und für einen Zeitraum von 12 Monaten nach dessen Beendigung keine Mitarbeitenden, freien Mitarbeiter oder wesentlichen Projektbeteiligten der jeweils anderen Partei ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung abzuwerben oder in ein Arbeits- oder vergleichbares Vertragsverhältnis zu übernehmen.

(2) Eine Einstellung auf initiative Bewerbung ohne konkreten Abwerbevorgang bleibt unberührt; der Kunde trägt in einem solchen Fall die Beweislast.

§ 17 Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder von spring.gate ausdrücklich anerkannten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur wegen solcher Gegenansprüche zu, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

(2) Spring.gate ist berechtigt, den Namen, das Logo und eine allgemeine Beschreibung des Projekts sowie erzielte Ergebnisse in anonymisierter oder aggregierter Form als Referenz zu verwenden (z. B. auf der Website, in Präsentationen, in Pitches), sofern der Kunde dem nicht ausdrücklich widerspricht. Eine namentliche Nennung in Case Studies oder PR erfolgt nur nach vorheriger Abstimmung.

(3) Der Kunde ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von spring.gate nicht berechtigt, Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

(4) Für das Vertragsverhältnis und alle daraus resultierenden Streitigkeiten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(5) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist – soweit gesetzlich zulässig – Köln.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder des zugrunde liegenden Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.